

## PRESEMELDUNG

### **Bundespolizeidirektion München erkennt ‚Racial-Profiling‘-Kontrolle als rechtswidrig an**

*Zur für heute terminierten Verhandlung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wegen einer vor fünf Jahren durchgeführten verdachtsunabhängigen Personenkontrolle aufgrund phänotypischer Merkmale erkennt die Bundespolizeidirektion München an, dass diese rechtswidrig war.*

Anfang Januar 2014 fuhr der Wissenschaftler Dr. Andreas S.\*, der aus einer deutsch-indischen Familie stammt, mit dem Zug von Kempten nach München. In der Nähe von Kaufbeuren stiegen Bundespolizeibeamte zu und führten bei Herrn Dr. S. eine verdachtsunabhängige Personenkontrolle durch. Im Waggon kontrollierten die Beamten keine weiteren Personen. Der Betroffene, der bereits wiederholt ähnliche Erfahrungen gemacht hatte, vermutete, wegen seiner Hautfarbe kontrolliert worden zu sein. Hierdurch fühlte er sich diskriminiert. Außerdem rügte er einen Verstoß der maßgeblichen Vorschrift im Bundespolizeigesetz für Personenkontrollen (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG) gegen Vorgaben des Europarechts (sog. „Schengener Grenzkodex“) und legte Klage beim Verwaltungsgericht München ein. Er wird von Anwalt Sven Adam vertreten und vom Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e. V. (BUG) bei seiner Klage als Rechtsbeistand unterstützt.

Das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts München wurde erst nach drei Jahren und einer entsprechenden Verzögerungsrüge des Klägers gefällt. Das Verwaltungsgericht konnte damals keine Rechtswidrigkeit erkennen. Der Kläger beantragte die Zulassung der Berufung, die für den 8. April 2019 zur Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anstand. Kurz vor der Verhandlung teilte die Bundespolizeidirektion München dem Klagevertreter Sven Adam und dem BUG mit, dass *„die von ihren Beamten durchgeführte Personalienfeststellung des Klägers vom 07.01.2014 sowie der unmittelbar fernmündlich durchgeführte Personalienabgleich rechtswidrig waren.“*

„Eine späte Einsicht“, so der Anwalt Sven Adam. „Bundesweit hat sich geklärt, dass verdachtsunabhängige Kontrollen, wenn sie aufgrund phänotypischer Merkmale durchgeführt werden, rechtlich nicht haltbar sind.“

„Der Einsicht der Bundespolizeidirektion München müssen Taten folgen. Die interne Verwaltungsvorschrift der Bundespolizei BRAS 120 muss nun zügig ergänzt werden, um den Bundespolizeibeamten eine klare Orientierung zu geben, unter welchen Bedingungen sie verdachtsunabhängige Personenkontrollen wegen der möglichen illegalen Einreise durchführen dürfen. Wenn nicht, war das heutige Eingeständnis eine reine Vermeidungsstrategie, um die Sachlage höchststrichterlich einschätzen zu lassen“, so die Geschäftsführerin des BUG Vera Egenberger.

Der Kläger Dr. Andreas S.\* äußerte sich heute überrascht: „Ich bin erstaunt, dass es einer Klage, die fünf Jahre dauerte, bedurfte, um nun bei der Bundespolizei zur Erkenntnis zu gelangen, dass die Kontrolle rechtswidrig war. Ich hoffe, dass dies zu einem nachhaltigen Umdenken bei der Bundespolizei führt.“

Seit 2011 wurden durch die Unterstützung des BUG und des Anwaltes Sven Adam mehrere ‚Racial-Profiling‘-Fälle vor Gericht gebracht.

\* *Name geändert*

3.120 Zeichen  
08.04.2019

Kontakt:

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e. V. (BUG)

Vera Egenberger

Telefon: 01577 522 17 83